

**Satzung**  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
der Gemeinde Mötzing  
in den Ortsteilen Mötzing und Schönach  
vom 12.02.2020

Die Gemeinde Mötzing erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen der Ortsteile Mötzing und Schönach vom 03.02.2020. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich steht der Gemeinde Mötzing zur Sicherung der städtebaulichen Ziele im Rahmen der Dorferneuerung Mötzing – Schönach ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Durch das gemeindliche Vorkaufsrecht soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den Ortsteilen sichergestellt werden, u.a. durch die besseren Gestaltungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Fortentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und der Verbesserungsmöglichkeiten sowohl der Wohnbedürfnisse als auch der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Zu sichernde städtebauliche Ziele sind dabei insbesondere:

- Aufwertung und Neugestaltung von brachliegenden Flächen,
- Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Verbesserung der Infrastruktur,
- Erweiterung innerörtlicher Grünzonen,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Verkehrssicherheit und Gestaltung von Erschließungsanlagen,
- Anpassung bestehender Bausubstanz an heutige Wohnansprüche,
- Umnutzung funktionslos gewordener Gebäude,

- Vermeidung von Wohnungsleerständen und dem damit verbundenen Verlust an Wohnqualität,
- Vermeidung von Grundstückszuschnitten, die mit einer geordneten Bebauungsmöglichkeit nicht vereinbar sind,
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sünching, den 12. Februar 2020

GEMEINDE MÖTZING



Knott

Erster Bürgermeister



M: 1:5.000



**Vorkaufrecht Mötzing**

VG SÜNCHING  
Mötzing  
93194 Sünching  
Tel.: 09480/9380-0  
Fax: 09480/9380-20

Erstellt von  
**Christian Schmidt**  
Erstellungsdatum  
**03.02.2020**

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen

 **Gemeinde Mötzing**  
*Christian Schmidt*  
**Bürgermeister**

Copyright © 2020 by GeoBasis-Technik (GmbH) München. Alle Rechte vorbehalten. GeoBasis-Technik ist ein eingetragenes Warenzeichen der GeoBasis-Technik (GmbH) München.



Gemeinde Matzing

*Handwritten signature*

**Vorkaufsrecht Schönach**

M: 1:7.500

**VG SÜNCHING**

Schulstraße 26  
93104 Sünching  
Tel.: 09480/9380-0  
Fax: 09480/9380-20

Erstellt von  
**Christian Schmidt**

Erstellungsdatum  
**03.02.2020**



**VG SÜNCHING**

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen

**Bürgermeister**